

Promotionsreglement der Fachmittelschule

vom 20. Juni 2007¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1³ Zeitpunkt

¹ Die Promotion erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- c) zweiten Schuljahr nach dem zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Schuljahr.

Art. 2 Fächer

¹ Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach dem Anhang dieses Erlasses.

Art. 3 Definitive Promotion

¹ Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

Art. 4 Provisorische Promotion

¹ Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) die Bedingungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2007, SchBI 2007, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2007. Geändert durch Nachtrag zum Reglement über die Abschlussprüfung und die Fachmaturität vom 21. Januar 2009, SchBI 2009, Nr. 2; Nachtrag vom 26. Oktober 2011; SchBI 2012, Nr. 1; in Vollzug ab 1. August 2012. Geändert durch Nachtrag vom 10. Mai 2017; SchBI 2017, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2017.

² sGS 215.1.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

Art. 5 Nichtpromotion

¹ Nicht promoviert wird, wer:

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde;
- b) am Ende des vierten Semesters:
 1. die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt;
 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt.

Art. 7 Besondere Fälle a) freiwillige Repetition

¹ Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.

² Dies gilt nicht, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;
- c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

Art. 8 b) Repetition nach der Schlussprüfung

¹ Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglements wiederholen.

Art. 9 c) Urlaub

¹ Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

Art. 10 d) Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion

¹ Die Promotionskonferenz kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.

² Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

II. Definitive Aufnahme nach der Probezeit

Art. 11 Bedingungen und Fächer

¹ Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 3 in den Fächern nach dem Anhang dieses Erlasses:

- a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;
- b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.

III. Wechsel des Berufsfelds

Art. 12 Wahl

¹ Die Wahl des Berufsfelds erfolgt mit der Anmeldung.

Art. 13¹ Wechsel

¹ Das Berufsfeld kann bis Ende des zweiten Semesters einmal gewechselt werden.

² Die Rektorin oder der Rektor kann in Ausnahmefällen einen späteren Wechsel des Berufsfelds bewilligen.

³ Promotionsentscheide bleiben gültig.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 14 Konferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
- b) die Lehrpersonen¹ der Klasse.

² Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

Art. 15 Vermerk

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 9. August 2000 wird auf den 1. August 2009 aufgehoben.

Art. 17

¹ Dieses Reglement wird ab Schuljahr 2007/08 für Schülerinnen und Schüler in Klassen, die ab Schuljahr 2006/07 gebildet wurden, angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

Schlussbestimmung zum Nachtrag

Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 für Klassen angewendet, die ab Schuljahr 2017/18 gebildet werden.

¹ Geändert durch Nachtrag.

Anhang¹

1. Alle Berufsfelder: Erstes und zweites Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Biologie
- 1.6. Physik
- 1.7. Geografie
- 1.8. Geschichte
- 1.9. Wirtschaft/Recht
- 1.10. Musik²
- 1.11. Gestalten
- 1.12. Sport
- 1.13. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik

2. Berufsfeld Pädagogik

3. und 4. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Biologie
- 1.6. Chemie
- 1.7. Physik
- 1.8. Ökologie

- 1.9. Geschichte
- 1.10. Wirtschaft/Recht
- 1.11. Musik³
- 1.12. Gestalten
- 1.13. Sport
- 1.14. Politik des Berufsfeldes

5. und 6. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Geschichte
- 1.6. Psychologie
- 1.7. Sport/Rhythmik
- 1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik

- 1.9. Biologie
- 1.10. Chemie
- 1.11. Physik
- 1.12. Ökologie
- 1.13. Wirtschaft/Recht
- 1.14. Musik⁴

- 1.15. Gestalten

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Im Berufsfeld Musik werden im Fach «Musik» die Fächer «Musiktheorie» und «Instrumentalunterricht» in der Gewichtung 2/3 und 1/3 miteinander verrechnet.

³ Im Fach «Musik» werden die Fächer «Musiktheorie» und «Instrumentalunterricht» in der Gewichtung 2/3 und 1/3 miteinander verrechnet.

⁴ Im Fach «Musik» werden die Fächer «Musiktheorie» und «Instrumentalunterricht» in der Gewichtung 2/3 und 1/3 miteinander verrechnet.

3. Berufsfeld Soziales

3. und 4. Semester	5. und 6. Semester
1.1. Deutsch	1.1. Deutsch
1.2. Französisch	1.2. Französisch
1.3. Englisch	1.3. Englisch
1.4. Mathematik	1.4. Mathematik
1.5. Biologie	1.5. Geschichte
1.6. Chemie	1.6. Psychologie
1.7. Physik	1.7. Sport/Rhythmik
1.8. Ökologie	1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik
1.9. Geschichte	1.9. Biologie
1.10. Wirtschaft/Recht	1.10. Chemie
1.11. Musik	1.11. Ökologie
1.12. Gestalten	1.12. Wirtschaft/Recht
1.13. Sport	1.13. Berufsfeldunterricht ¹
1.14. Berufsfeldunterricht ²	

4. Berufsfeld Musik

3. und 4. Semester	5. und 6. Semester
1.1. Deutsch	1.1. Deutsch
1.2. Französisch	1.2. Französisch
1.3. Englisch	1.3. Englisch
1.4. Mathematik	1.4. Mathematik
1.5. Biologie	1.5. Geschichte
1.6. Chemie	1.6. Psychologie
1.7. Physik	1.7. Sport/Rhythmik
1.8. Ökologie	1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik
1.9. Geschichte	1.9. Physik
1.10. Wirtschaft/Recht	1.10. Berufsfeldunterricht ¹³
1.11. Musik ⁴	1.11. Berufsfeldunterricht ²⁵
1.12. Gestalten	1.12. Berufsfeldunterricht ³⁶
1.13. Sport	1.13. Instrumentalunterricht
1.14. Berufsfeldunterricht ⁷	1.14. Kunstgeschichte

¹ Das Fach «Berufsfeldunterricht» zählt doppelt. Beinhaltet «Politik des Berufsfeldes» sowie «Erziehen und Begleiten», «Kommunikation und Sozialpsychologie» sowie «Mensch und Entwicklung».

² Beinhaltet «Politik des Berufsfeldes» sowie «Erziehen und Begleiten», «Kommunikation und Sozialpsychologie» sowie «Mensch und Entwicklung».

³ Beinhaltet «Allgemeine Musiklehre», «Hörbildung und Wahrnehmung» sowie «Erweiterte Grundlagen Musik».

⁴ Im Fach «Musik» werden die Fächer «Musiktheorie» und «Instrumentalunterricht» in der Gewichtung 2/3 und 1/3 miteinander verrechnet.

⁵ Beinhaltet «Gesangs- und Sprechstimme», «Komponieren und Arrangieren», «Einsatz digitaler Medien», «Auftritte und Vorspieltraining» sowie «Spezialisierung Musik».

⁶ Beinhaltet im 5. Semester «Ensemble- und Klassenmusizieren» sowie «Semesterprojekt».

⁷ Beinhaltet im 3. Semester «Ensemble- und Klassenmusizieren» sowie «Semesterprojekt», im 4. Semester «Allgemeine Musiklehre», «Hörbildung und Wahrnehmen» sowie «Erweiterte Grundlagen Musik».

5. Berufsfeld Gestalten

3. und 4. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Biologie
- 1.6. Chemie
- 1.7. Physik
- 1.8. Ökologie

- 1.9. Geschichte
- 1.10. Wirtschaft/Recht

- 1.11. Musik

- 1.12. Gestalten¹
- 1.13. digitales Gestalten
- 1.14. Sport

5. und 6. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Geschichte
- 1.6. Psychologie
- 1.7. Sport/Rhythmik
- 1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik

- 1.9. Ökologie
- 1.10. zweidimensionales Gestalten

- 1.11. dreidimensionales Gestalten

- 1.12. digitales Gestalten
- 1.13. Kunstgeschichte

6. Berufsfeld Gesundheit

3. und 4. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Biologie
- 1.6. Chemie
- 1.7. Physik
- 1.8. Ökologie

- 1.9. Geschichte
- 1.10. Wirtschaft/Recht
- 1.11. Musik
- 1.12. Gestalten
- 1.13. Sport
- 1.14. Politik des Berufsfeldes

5. und 6. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik²
- 1.5. Geschichte
- 1.6. Psychologie
- 1.7. Sport/Rhythmik
- 1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik

- 1.9. Biologie
- 1.10. Chemie
- 1.11. Physik
- 1.12. Ökologie
- 1.13. Berufsfeldunterricht³

¹ Beinhaltet Grundlagenfach «Gestalten» (Gewichtung 2/3) und «zweidimensionales Gestalten» (1/3).

² Das Fach «Zusätzliche Mathematik» wird mit dem Grundlagenfach «Mathematik» verrechnet.

³ Das Fach «Berufsfeldunterricht» zählt doppelt. Beinhaltet «Körperpflege und Schlaf», «Sicherheit und Prävention», «Herz-, Kreislauf und Atmung», «Ernährung und Ausscheidung», «Kommunikation und Aufgabenbereich» sowie «Persönliche und berufliche Entwicklung».

7. Berufsfeld Kommunikation und Information

3. und 4. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Biologie
- 1.6. Chemie
- 1.7. Physik
- 1.8. Ökologie

- 1.9. Geschichte
- 1.10. Wirtschaft/Recht
- 1.11. Musik
- 1.12. Gestalten

- 1.13. Sport
- 1.14. Berufsfeldunterricht²

5. und 6. Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Mathematik
- 1.5. Geschichte
- 1.6. Psychologie
- 1.7. Sport/Rhythmik
- 1.8. Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik

- 1.9. Ökologie
- 1.10. Kommunikation allgemein
- 1.11. Medienkunde und Recht
- 1.12. Berufsfeldunterricht Deutsch¹
- 1.13. Kommunikation in anderen Kulturen
- 1.14. Digitale Kommunikation³

¹ Beinhaltet «Berufsfeldunterricht Deutsch» (Gewichtung 3/4) und «Schreibwerkstatt» (Gewichtung 1/4).

² Beinhaltet «Politik des Berufsfeldes» (Gewichtung 1/2), «Schreibwerkstatt» (Gewichtung 1/4) und «Zeichnungswerkstatt» (Gewichtung 1/4).

³ Beinhaltet «Digitale Kommunikation» (Gewichtung 3/4) und «Zeichnungswerkstatt» (Gewichtung 1/4).